



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LEITFADEN ZUM VERKAUF VON FONDSBETEILIGUNGEN DER DR. PETERS GROUP

Falls Sie Interesse an einem Verkauf Ihrer Fondsbeteiligung von der Dr. Peters Group haben, erklären wir Ihnen im Folgenden die erforderlichen Schritte:

Wir benötigen von Ihnen eine Vermittlungsvereinbarung in der Sie uns den Mindestverkaufswert mitteilen. Im Folgenden erläutern wir Ihnen auch die Gebühren sowie den Ablauf des Gebotsverfahrens und das Verkaufsprozedere:

VERMITTLUNGSVEREINBARUNG

Bitte füllen Sie die Vermittlungsvereinbarungen **zweifach** aus und senden uns diese **im Original** zusammen mit einer **Fotokopie Ihres Personalausweises** (Vorder- und Rückseite) unterschrieben zu. Sofern Sie über eine **E-Mail-Adresse** verfügen, bitten wir Sie, diese auf der anliegenden Vermittlungsvereinbarung anzugeben. Nach unserer Gegenzeichnung erhalten Sie umgehend eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen wieder zurück.

ANGABE EINES MINDESTVERKAUFSWERTES

Die Angabe des Mindestverkaufswertes auf Seite 2 der Vermittlungsvereinbarung muss zwingend erfolgen. Sofern der gewünschte Mindestverkaufswert eine Nachkommastelle beinhaltet, ist die Nachkommastelle in Schritten von 0,5 Prozentpunkten anzugeben.

GEBÜHREN

Die vom Verkäufer zu zahlende Provision für die Vermittlung beläuft sich auf 2,50 % des mit dem Erwerber vereinbarten Bruttokaufpreises für die Beteiligung. Die Provision ist in Euro zu zahlen (ggfs. Umrechnung zum Umrechnungskurs des individuellen wirtschaftlichen Übertragungstichtages). In jedem Fall beträgt die vom Verkäufer an die Vermittlerin zu zahlende Provision mindestens 250,00 Euro.

Sollte sich der Verkäufer trotz mitgeteilter Kaufangebote, die mindestens dem mitgeteilten Mindestverkaufswert (Ziffer 7. der Vermittlungsvereinbarung) entsprechen, gegen einen Verkauf entscheiden, so beträgt die an die Vermittlerin zu zahlende Aufwandsentschädigung 125,00 Euro.

ABLAUF GEBOTSVERFAHREN

Die Beteiligung wird für mindestens 7 Tage auf der Dr. Peters Zweitmarktplattform online zum Verkauf angeboten und potentielle Kaufinteressenten können sodann ihre Gebote bei uns abgeben. Nach Ablauf der Bieterzeit von 7 Tagen erfolgt die Abstimmung mit dem Verkäufer hinsichtlich der etwaig eingegangenen Kaufangebote für die Beteiligung. Gehen keine Gebote zu der Beteiligung ein, verlängert sich das Angebot um weitere 7 Tage, längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Vermittlungsvereinbarung.

ABLAUF VERKAUFSPROZEDERE

Sobald Sie sich als Verkäufer für ein Kaufangebot entschieden haben, werden wir die Kaufverträge zwecks Unterzeichnung an die Vertragsparteien versenden.

Nach Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrages wird dieser zur Zustimmung an die DS-Fonds-Treuhand GmbH weitergeleitet.

Natürlich steht Ihnen auch weiterhin bei Fragen unser Zweitmarktteam unter 0231-55 71 73 - 599 und per E-Mail unter [zweitmarkt\(at\)dr-peters.de](mailto:zweitmarkt(at)dr-peters.de) persönlich zur Verfügung.



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

VERMITTLUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Kundennummer: _____

- nachstehend "Verkäufer" genannt -

und

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft,
Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund

- nachstehend "Vermittlerin" genannt -

1. Der Verkäufer ist - unmittelbar als Kommanditist / mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder –

mit einer Einlage in Höhe von nominal _____ EUR / USD,

in Worten: _____ Euro / USD (nachstehend „Beteiligung“)

an folgender Fondsgesellschaft beteiligt:

(nachstehend „Fondsgesellschaft“).

Der Verkäufer handelt im Zusammenhang mit der Beteiligung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen. Er hat sämtliche Einlagebeträge an die Fondsgesellschaft gezahlt und sonstige bis heute fällig gewordene Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft erfüllt.

An der Beteiligung bestehen keine / folgende Rechte Dritter: _____



2. Der Verkäufer wünscht den Verkauf seiner in Ziffer 1. näher bezeichneten Beteiligung. Die Vermittlerin vermerkt den Veräußerungswunsch des Verkäufers in einer internen Datenbank und wird den Verkaufswunsch schnellstmöglich für mindestens 7 Tage im Internet auf der Zweitmarktplattform anbieten. Sollten während dieser Zeit keine Gebote zu der Beteiligung eingehen, verlängert sich das Angebot automatisch um weitere 7 Tage, längstens jedoch bis zum offiziellen Ablauf dieser Vermittlungsvereinbarung (Ziffer 13).

Die Vermittlerin ist nicht zum aktiven Vertrieb der Beteiligung verpflichtet. Nach Onlinestellung der Beteiligung haben etwaige Kaufinteressenten (nachstehend „Erwerber“) die Möglichkeit, über die Zweitmarktplattform ihre Gebote abzugeben. Unter dem vom Verkäufer gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung einzutragenden Mindestverkaufswert können online keine Gebote von potenziellen Erwerbern abgegeben werden.

Die Vermittlerin ist ferner nicht verpflichtet, etwaigen Kaufinteressenten sämtliche Unterlagen (Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, Treuhandvertrag etc.) zur Verfügung zu stellen, sowie vollständig über die Umstände der Beteiligung (Chancen und Risiken, etc.) aufzuklären, potenzielle Erwerber zu beraten oder sonstige etwaige Pflichten des Verkäufers zu erfüllen. Hierfür ist ausschließlich der Verkäufer verantwortlich.

3. Nach Ablauf der in Ziffer 2. geregelten Wochenfristen wird die Vermittlerin dem Verkäufer etwaig eingegangene Gebote mitteilen und das weitere Vorgehen mit diesem abstimmen.
4. Wird ein Gebot seitens des Verkäufers angenommen, erstellt die Vermittlerin einen Kaufvertrag gemäß dem vom BSI (Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen) veröffentlichten Muster. Dieses Vertragsmuster sieht einen individuellen wirtschaftlichen Stichtag vor, welcher in den dazugehörigen Vertragsbedingungen näher erläutert wird. Der wirtschaftliche Stichtag wird mit dieser Vermittlungsvereinbarung immer zum Datum des Tages festgelegt, an welchem das dem Kaufvertrag zugrundeliegende Angebot ausläuft (Ende der Wochenfrist gemäß Ziffer 2, Abs. 1).

Auszahlungen am oder nach diesem Stichtag stehen ausnahmslos dem Käufer zu, unabhängig davon, ob deren Grundlage einen Zeitraum vor oder nach diesem Stichtag betreffen.

Der dingliche Übertragungsstichtag kann gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen immer nur zum Ende eines Geschäftsjahres eintreten und richtet sich daher, auch in Verbindung mit den zuvor erwähnten Vertragsbedingungen, nach der zuletzt geleisteten Unterschrift auf dem Vertrag, sofern zwischen den Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Der zwischen Verkäufer und Käufer prozentual vereinbarte Kaufpreis wird in der jeweiligen Fondswährung ausgewiesen und ist in entsprechender Währung direkt vom Käufer auf die vom Verkäufer in den Kaufvertrag einzutragende Bankverbindung zu zahlen.

5. Die vom Verkäufer zu zahlende Provision für die Vermittlung beläuft sich auf 2,50 % des mit dem Erwerber vereinbarten Bruttokaufpreises für die Beteiligung. Die Provision ist in Euro zu zahlen (ggfs. Umrechnung zum Umrechnungskurs des in Ziffer 4, Abs. 1, Satz 3 näher bezeichneten Stichtags). In jedem Fall beträgt die vom Verkäufer an die Vermittlerin zu zahlende Provision mindestens 250,00 Euro.

Sollte sich der Verkäufer trotz mitgeteilter Kaufangebote, die mindestens dem in Ziffer 7 dieser Vereinbarung mitgeteilten Mindestverkaufswert entsprechen, gegen einen Verkauf entscheiden, so beträgt die an die Vermittlerin zu zahlende Aufwandsentschädigung 125,00 Euro.



6. Ein Provisionsanspruch der Vermittlerin entsteht mit Umschreibung des Anteils des Verkäufers gemäß Ziffer 1 auf den Erwerber, wenn die Handlungen der Vermittlerin zumindest mitursächlich für den Abschluss eines Kaufvertrages über die Beteiligung waren. Die Provision ist sofort fällig. Die Vermittlerin wird hierüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen.
7. Der Verkäufer nennt der Vermittlerin hiermit einen prozentualen Mindestverkaufswert in Höhe von: _____ % der Nominalbeteiligung.
8. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verkäufers ist die Vermittlerin weder berechtigt noch verpflichtet. Der Verkäufer bevollmächtigt die Vermittlerin jedoch zur Einsicht in das Handelsregister der Fondsgesellschaft und wird der Vermittlerin alle zur Durchführung der Vermittlung erforderlichen und zweckmäßigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung stellen sowie entsprechende Auskünfte erteilen.
9. Der Verkäufer allein ist für die Erfüllung eventueller Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes verantwortlich. Für den Abschluss des Kaufvertrages, die Durchführung des Kaufvertrages einschl. der Zahlungsabwicklung und die Übertragung der Beteiligung ist der Verkäufer ebenfalls allein verantwortlich.
10. Die Vermittlerin steht nicht dafür ein, dass ein Kauf- und/oder Übertragungsvertrag in Bezug auf die Beteiligung zustande kommt, ein Käufer gefunden wird und ein abgeschlossener Vertrag tatsächlich vollzogen werden kann. Die Vermittlerin haftet im Rahmen dieses Vertrages nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, soweit nicht Schäden entstehen, die aus der Verletzung dieser Vereinbarung stammen, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
11. Die in dieser Vereinbarung zu der Person des Verkäufers und der Beteiligung enthaltenen Angaben können entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Vermittlerin als verantwortliche Stelle i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Datenübermittlung an die DS-Fonds-Treuhand GmbH sowie die DS-AIF Treuhand GmbH, Adresse jeweils Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vermittlung sowie ggf. dem Abschluss eines Kauf- und/oder Übertragungsvertrages und den damit verbundenen Geschäften verwendet.
12. Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ab Januar 2018 aufgrund des Wertpapierhandelsgesetzes dazu verpflichtet, Telefonate mit Kunden aufzuzeichnen. Im Rahmen dieser Vermittlungsvereinbarung informieren wir Sie über diesen Umstand und die Aufzeichnung sämtlicher Telefonate, die Sie mit uns über die Telefonnummer 0231 557173-599 führen.
13. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer vollständigen Unterzeichnung in Kraft und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Werktagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Unabhängig von einer etwaigen Kündigung endet diese Vereinbarung 12 Monate nach vollständiger Unterzeichnung (i.d.R. gilt hier das Unterschriftsdatum der Vermittlerin).
14. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

15. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keine Auswirkungen. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Dortmund, _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Vermittler

Unterschrift Verkäufer

Telefonnummer (für eventuelle Fragen)

E-Mail (für eventuelle Fragen)



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

GRUNDSÄTZE

über die Ausführung von Aufträgen und die Vermeidung von Interessenkonflikten

INHALT

- A. Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen
- B. Finanzdienstleistungen des Marktes
- C. Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten
- D. Identifizierung von Interessenkonflikten
- E. Interessenkonflikte nach Geschäftsbereichen
- F. Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- G. Schlichtungsstelle



A. GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

1. Bei der durch die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“ oder „der Makler“) vorgenommenen Anlage- und Abschlussvermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. Der Makler stellt dem Kunden die Finanzinstrumente lediglich vor und informiert ggf. über ihre Ausgestaltung.

Der Kunde wird als Privatanleger tätig und weist den Makler an, Veräußerer oder Erwerber für die Finanzinstrumente, die Gegenstand der jeweiligen Vermittlung sind, zu vermitteln.

Aufgrund dieser Besonderheiten des Zweitmarktes für geschlossene Fonds kann eine bestmögliche Auftragsdurchführung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestmöglichen Preises als einziges Kriterium, nicht sichergestellt werden.

2. Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft, die als Nebendienstleistung gem. § 20 Abs. 3 Ziffer 5 KAGB auch die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) durchführen darf und als solche seit 2017 als Makler für geschlossene Fonds in Bereich des Zweitmarktes tätig ist.

Die Kunden der KVG im Zweitmarkt sind sowohl Käufer als auch Verkäufer. Die Bedingungen des Zweitmarkthandels und alle damit verbundenen Kosten sind transparent und ausführlich in dem jeweils aktuellen Maklervertrag dargelegt und sowohl dem Verkäufer als auch potentiellen Käufern bekannt.

Die KVG geht davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Sie legt zeitliche Rahmenbedingungen für die Bieterphase fest, die sowohl beim Verkäufer als auch Käufer bekannt sind.

3. Sofern die KVG ihren Kunden Informationen über die jeweils gehandelte Beteiligung erteilt, kann für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden. Jegliche diesbezügliche Haftung wird daher, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

B. FINANZDIENSTLEISTUNGEN DES MAKLERS

Grundlage der vorliegenden Einordnung möglicher Interessenkonflikte sind die nachfolgenden Finanzdienstleistungen, die durch den Makler erbracht werden:

- Anlagevermittlung (§ 20 Abs. 3 Ziffer 5 KAGB)

Die KVG führt den Auftrag des Kunden im Rahmen eines Bieterverfahrens aus. Verkaufsangebote können der KVG jederzeit mitgeteilt werden. Die Angebote werden durch die KVG mindestens 5 Tage online zum Verkauf angeboten. Gleichzeitig werden die potentiellen Kaufinteressenten über das entsprechende Verkaufsangebot informiert. Die potentiellen Kaufinteressenten können in der genannten Zeit Gebote bei der KVG abgeben.

Nach Ablauf der Bieterzeit erfolgt die Abstimmung mit dem Verkäufer hinsichtlich der eingegangenen Kaufangebote für die jeweilige Beteiligung. Sobald sich der Verkäufer für ein Kaufangebot entschieden hat, versendet die KVG die Kaufverträge zwecks Unterzeichnung an beide Seiten.



C. GRUNDSÄTZE ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte lassen sich bei Finanzdienstleistungsunternehmen wie dem Makler, die sowohl für Käufer- als auch Verkäuferseite Vermittlungsdienstleistungen erbringen, nicht vollständig ausschließen. Nach den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) müssen daher Grundsätze über die Identifizierung und den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt und den Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Zunächst werden mögliche Interessenkonflikte identifiziert und sodann dargestellt, welche organisatorischen Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten der Makler getroffen hat. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen definierte Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Interessenkonflikt lösen. Trotz aller Maßnahmen ist es jedoch nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesem Fall ist der Makler als Finanzdienstleistungsinstitut zur Offenlegung der jeweiligen Interessenkonflikte den Kunden gegenüber verpflichtet.

Kunden im Sinne dieser Grundsätze sind Endkunden, das heißt Käufer und Verkäufer.

D. IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Diese Grundsätze betreffen Interessenkonflikte, die zu einem erheblichen Schadensrisiko für das Interesse eines Kunden oder des Maklers führen können. Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn eine Partei eigene persönliche, finanzielle Vorteile oder andere Interessen hat, die die unparteiische und objektive Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen können. Diese eigenen persönlichen Interessen umfassen jeden möglichen Vorteil für sich selbst, die Familie, sonstige Verwandte oder den Freundes- und Bekanntenkreis. Interessenkonflikte können sich ferner im Rahmen der Vermittlungstätigkeit (im aufsichtsrechtlichen Sinne) zwischen dem Makler oder seinen Mitarbeitern einerseits und den Kunden des Maklers andererseits ergeben. Insbesondere folgende Interessenkonflikte treten dabei auf:

- eigene Umsatzinteressen des Maklers und/oder seiner Mitarbeiter an der Vermittlung von Kapitalanlagen
 - durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern des Maklers,
 - bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter des Maklers,
 - bei sonstigen Anreizen für die Mitarbeiter des Maklers,
 - bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen im Sinne des § 31 d Abs. 2 WpHG
 - (z.B. Abschluss- und Vertriebsprovisionen, Gebühren und sonstige geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen (siehe dazu E. 3.)
- Zuteilung bei der Vermittlung von volumenbegrenzten Produkten an Kunden
 - bei finanziellen und sonstigen Anreizen an Mitarbeiter des Maklers, die dazu führen, dass Mitarbeiter die Interessen des einen Kunden vor die Interessen anderer Kunden stellen.
- Erlangung von sog. Insiderwissen, d.h. Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind, durch Mitarbeiter des Maklers (siehe dazu E. 4.)

Grundsätzlich gilt, dass der Makler ein wirtschaftliches Interesse hat, ein möglichst hohes Volumen an geschlossenen Fonds am Zweitmarkt zu handeln und damit gleichzeitig möglichst hohe Provisionserlöse zu generieren. Im Folgenden wird daher dargestellt, inwiefern dies zu Interessenkonflikten führen kann.



E. INTERESSENKONFLIKTE NACH GESCHÄFTSBEREICHEN

1. Verhältnis Makler / Vermittler

Der Vermittlungs- bzw. Abwicklungsprozess sieht keine Einbindung von Vermittlern durch den Makler selbst vor.

2. Verhältnis Makler / Kunde

Im Verhältnis des Maklers zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen. Die Dr. Peters Group hat eine Richtlinie über Mitarbeitergeschäfte erlassen, die eine eigene Beteiligung sowie eine Weitergabe von Informationen zum eigenen Nutzen verbietet.

Der Handel von geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt erfolgt entsprechend der beschriebenen Bestimmungen im Maklervertrag. Interessenkonflikte werden dadurch zunächst regelmäßig weitgehend ausgeschlossen.

Die Mitarbeiter erlangen zwar direkt Kenntnis über eingehende Kundenaufträge. Die Informationen haben jedoch in der Regel keinen kursbeeinflussenden Charakter. Konfliktsituationen in Bezug auf die Abwicklung der Orders oder auch das Bevorzugen von Kundeninteressen gegenüber anderen Kunden/-gruppen sind durch interne Anweisungen wesentlich reduziert. Der Makler tätigt keine Eigengeschäfte im Sinne des WpHG.

3. Zuwendungen und (Rück-) Vergütungen

Der Makler erhält gemäß aktuellem Maklervertrag sowohl von der Käuferseite als auch von Verkäuferseite eine Vergütung für die Abwicklung des Handels von geschlossenen Fondsbeteiligungen auf dem Zweitmarkt. Darüber hinaus erhält und gewährt der Makler keine Zuwendungen im Sinne des WpHG.

4. Interessenkonflikte aufgrund von Insiderwissen der Mitarbeiter des Makler

Interessenkonflikte können ebenfalls auftreten, wenn Mitarbeiter Kenntnis über bisher nicht öffentlich bekanntgegebene wesentliche Informationen erlangen. Der Makler unterhält Verbindungen sowohl zum Fondsmanagement als auch zu den Treuhandgesellschaften verschiedener gehandelter geschlossener Fonds. Mitarbeiter können somit sogenannte Insiderinformationen erhalten. Die Gesellschaft begegnet diesem Interessenkonflikt mit strengen Handelsrestriktionen für die Mitarbeiter auf dem Zweitmarkt. Eigenhandel ist ausgeschlossen.

Die Übertragung von geschlossenen Fonds erfolgt im Vergleich zu Aktien sehr transparent und der Compliance-Beauftragte wird stichprobenartig die Einhaltung der internen Vorgaben zum Handel von geschlossenen Fonds auf dem Zweitmarkt prüfen.

F. VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

1. Allgemeines

Um bestmöglich zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Ausführung von Kundenaufträgen beeinflussen, haben sich der Makler und seine Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet. Diese beinhalten jederzeit regelgemäßes Handeln, Redlichkeit, Professionalität sowie die Einhaltung von Marktstandards und die Beachtung von Marktregeln, unter stetiger Beachtung der Anlegerinteressen. Dies alles ist in ein umfassendes Compliance-Management-System integriert worden.

Bei dem Makler besteht unter der direkten Verantwortung der Geschäftsführung eine unabhängige „Compliance-Stelle“. Dieser Abteilung obliegt im Besonderen die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten. Sollte es zu einem Interessenkonflikt kommen, muss dieser umgehend bearbeitet und gelöst werden.



2. Vorkehrungen

Im Einzelnen ergreift der Makler insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einzelne Abteilungen und die Compliance-Stabsstelle, die unter anderem für die Identifizierung und den Umgang mit Interessenkonflikten zuständig ist, operieren mit der angemessenen Unabhängigkeit voneinander.
- Sämtliche Mitarbeiter des Maklers unterliegen den Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte („Mitarbeitergeschäfte-Richtlinie“), die unter anderem den Umgang mit Insiderwissen zum Regelungsgegenstand haben.
- Es gelten effektive Vorgehensweisen zur Kontrolle von Informationsflüssen in Bereichen, in denen ansonsten das Risiko eines Interessenkonflikts den Interessen eines Kunden schaden könnte.
- Geschäfte von Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden bei begründetem Verdacht gegenüber der Compliance-Stabsstelle offengelegt (Überwachung der Einhaltung der Mitarbeiterleitsätze).
- Es gibt interne Richtlinien, die unter anderem festlegen, dass Zuwendungen für Mitarbeiter, die Interessenkonflikte auslösen könnten, gegenüber Compliance offengelegt werden müssen.
- Es werden Schulungen für unsere Mitarbeiter zum Thema Compliance durchgeführt.

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft
Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund

Tel: +49 (0)231 - 55 71 73-0

E-Mail: [kvg\(at\)dr-peters.de](mailto:kvg(at)dr-peters.de)

Kommanditgesellschaft: Amtsgericht Dortmund, HRA 17712, Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Pers. haft. Gesellschafterin: Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH, Amtsgericht Dortmund, HRB 25670
Geschäftsführer: Dr. Albert Tillmann, Andreas Gollan, Herr Christoph Seeger

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main

G. SCHLICHTUNGSTELLE

Die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Mitglied der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen.

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds. Bei der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen handelt es sich um eine unabhängige Instanz zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitfällen zwischen Anlegern und Anbietern geschlossener Fonds bzw. alternativer Investmentfonds.



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hier können Meinungsverschiedenheiten gegebenenfalls schnell und unbürokratisch beigelegt werden. Anleger geschlossener Fonds bzw. alternativer Investmentfonds, die der Auffassung sind, im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds sei ihnen durch die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Nachteil entstanden, können sich an die Ombudsstelle wenden. Das Ombudsverfahren bietet die Möglichkeit der objektiven und unbürokratischen Schlichtung individueller Streitfälle. Ziel des Verfahrens ist der Interessenausgleich zwischen den Beteiligten.

Für den Anleger ist das Verfahren kostenlos, er trägt lediglich die ihm selbst entstehenden Kosten (z.B. für Porto und Telefon).

Anschrift:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.

Postfach 64 02 22

10048 Berlin

Telefon: +49 30 25 76 16 90

Telefax: +49 30 25 76 16 91

E-Mail: [info\(at\)ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info(at)ombudsstelle-gfonds.de)

Internet: www.ombudsstelle-gfonds.de

Bitte stellen Sie Ihre Fragen und richten Sie auch jede Beschwerde zunächst an uns direkt unter zweitmarkt@dr-peters.de, bevor Sie ein Verfahren bei der Ombudsstelle einleiten. Vieles lässt sich in der Regel auf diesem Wege klären, wir helfen Ihnen immer gerne weiter.



Dr. Peters

ASSET FINANCE GMBH & CO. KG
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

KUNDENINFORMATION

ÜBER DEN VERMITTLER UND SEINE DIENSTLEISTUNGEN

(gemäß Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565)

Firmendaten und Anschrift

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG
Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „KVG“)
Stockholmer Allee 53
44269 Dortmund
Telefon: +49 (0)231 - 55 71 73-0
E-Mail: kvg(at)dr-peters.de

Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die KVG besitzt eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt (im Internet unter: www.bafin.de), erteilt wurde.

Registrierung durch die Zuständige Behörde/Kammer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz BaFin)

Dienstsitz Bonn:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Dienstsitz Frankfurt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt

Unternehmensdatenbank der BaFIN:

<https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/>

Die KVG wurde am 6. Mai 2013 gegründet und am 17. Mai 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRA 17712 eingetragen.

Personenhandelsgesellschaften

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KVG ist die Dr. Peters Asset Finance Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, welche im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 25670 eingetragen ist. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht beteiligt.

Alleinige Kommanditistin der KVG ist die Dr. Peters Holding GmbH mit Sitz in Dortmund, Stockholmer Allee 53, 44269 Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 22542.



Informationen über Emittenten und Anbieter (Produktgeber), zu deren Finanzanlagen Vermittlungs- oder Beratungsleistungen angeboten werden

Die KVG erbringt die kollektive Vermögensverwaltung für Investmentvermögen nach KAGB und damit nach § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die administrativen Tätigkeiten sowie den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen. Des Weiteren betreibt die KVG die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung) auf dem Zweitmarkt als Nebendienstleistung.

Eine Beratungsleistung erfolgt nicht.

Informationen über Vergütungen und Zuwendungen

Die KVG verlangt für die Anlagevermittlung im Rahmen der Nebendienstleistung eine Vergütung vom Käufer und auch Verkäufer, die sich aus dem jeweiligen individuell geschlossenen Vertrag ergibt. Die Bedingungen des Zweitmarkt-handels und alle damit verbundenen Kosten sind transparent und ausführlich in dem jeweils aktuellen Maklervertrag dargelegt und sowohl dem Verkäufer als auch potentiellen Käufern bekannt. Die KVG nimmt keinerlei weitere Vergütungen und Zuwendungen von Dritten in diesem Zusammenhang an.

Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte (gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz - WpHG)

Informationen über Risiken

Der Preis von Zweitmarkteteiligungen unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage der jeweiligen Beteiligung abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des jeweiligen Fonds beeinflusst. Die KVG hat auf die Entwicklung keinen Einfluss.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten wirtschaftlichen Erträge einer Beteiligung sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

Informationen über Kosten und Nebenkosten

Die Maklerleistung der KVG wird in Form einer Maklerprovision vergütet. Sie ergibt sich aus dem in den jeweiligen Vermittlungsvereinbarungen festgelegten Prozentsätzen bezogen auf den Kaufpreis der vermittelten Beteiligung bzw. einer vorher vereinbarten Mindestvergütung. Da der Kaufpreis der vermittelten Beteiligung zuvor nicht feststeht, kann auch vor Abschluss der Vermittlungsvereinbarung kein Kaufpreis beziffert werden.

Weitere für die Maklerleistung geschuldete Preisbestandteile/Vergütungen bestehen nicht.

Informationen über Interessenkonflikte

Bei der Tätigkeit der KVG lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Diese können sich insbesondere bei der Anlagevermittlung aus dem Umsatzinteresse der KVG ergeben. Im Verhältnis der KVG zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen, da die KVG sowohl für Käufer als auch Verkäufer als Vermittler/Makler tätig wird. Auch wenn die Kunden auf diesen Konflikt bei Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages hingewiesen werden, kann dieser Konflikt bei der Preisfeststellung evident werden, da die Interessen von Käufer und Verkäufer dabei diametral auseinanderlaufen. Während der Käufer einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen möchte, ist das Interesse der Verkäufer auf die Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises gerichtet. Der durch die KVG implementierte Mechanismus bei der Preisfeststellung stellt sicher, dass die Interessen von Käufer und Verkäufer angemessen zum Ausgleich gebracht werden. Am Ende entscheiden Käufer und Verkäufer alleine, ob sie die Übertragung durchführen; es gibt keine Abschlussvollmacht seitens der KVG bzw. die durch die KVG alleine ausgeübt werden kann.



Die der KVG der Höhe nach zustehende Vergütung ist entsprechend der in der Vermittlungsvereinbarung enthaltenen Regelung vom Kaufpreis der vermittelten Beteiligung abhängig. Insofern hat die KVG ein Interesse an möglichst hohen Kursen, da dann die Berechnung der Vergütung auf einer höheren Basis erfolgt. Dies läuft dem Interesse der Käufer an möglichst niedrigen Kaufpreisen zuwider. Diesem potentiellen Interessenkonflikt wird dadurch entgegengewirkt, dass am Ende der Verkäufer die Entscheidung für oder gegen eine Veräußerung und Übertragung trifft.

Basisinformationen über geschlossene Investmentvermögen

Die Basisinformationen sollen Sie mit der Art von geschlossenen Investmentvermögen bzw. geschlossenen alternativen Investmentfonds (AIF), die nach den Vorschriften des seit dem 22.07.2013 geltenden Kapitalanlagegesetzbuches aufgelegt wurden, vertraut machen.

Die Basisinformationen über geschlossene Investmentvermögen geben Ihnen einen sachlichen Überblick zur Funktionsweise der Produkte und ihrer Chancen und Risiken. Diese sind sowohl grundsätzlich als auch bezogen auf einzelne Assetklassen dargestellt und stehen unter folgendem Link <http://www.sachwerteverband.de/start/dokumente/standards/basisinformationen/download-basisinformationen.html> zum Download zur Verfügung